

Satzung

des Fördervereins „Uwe Johnson“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Uwe Johnson in Klütz e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Klütz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Grevesmühlen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Förderverein „Uwe Johnson“ hat sich zur Aufgabe gestellt, das Literaturhaus „Uwe Johnson“ bei der Aufarbeitung des Erbes und der Werke des Autors Uwe Johnson zu unterstützen.

In diesem Sinne will er dazu beitragen, dass über das Literaturhaus „Uwe Johnson“ das literarische Wirken von Uwe Johnson der Bevölkerung auf beiden Seiten der ehemaligen Grenze ebenso vermittelt wird, wie den Besuchern und den Kulturtouristen unserer Region.

Das Literaturhaus „Uwe Johnson“ wird ebenso als literarische Plattform für Autoren, die sich mit der jüngeren deutschen Geschichte auseinandersetzen, in ihrem Wirken unterstützt.

Alle Bemühungen des Literaturhauses „Uwe Johnson“, die der Steigerung der regionalen Identität dienen, finden die Unterstützung des Fördervereins.

Diese Zwecke sollen erreicht werden durch:

- a) Unterstützung des Literaturhauses „Uwe Johnson“ und Werben in der Bevölkerung, in Vereinen, Institutionen und Gremien der Stadt Klütz und des Landkreises NWM,
- b) Erarbeitung bzw. Mitarbeit an organisatorischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lösungen und Konzepten in internen Gesprächsrunden und Handlungsgruppen sowie Organisation von offenen Dialogrunden und Handlungsgruppen,
- c) Förderung des Interesses der Allgemeinheit am Literaturhaus „Uwe Johnson“.

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Förderverein ist im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen Zuwendungen erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die vom Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das verbliebene Vereinsvermögen in das Eigentum einer vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Einrichtung in der Stadt Klütz über.

Die begünstigte Einrichtung wird von dem letzten Vorstand nach der Auflösung des Fördervereins bestimmt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Fördervereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Fördervereins bejahen und bereit sind, den Fördervereinszweck zu fördern. Der Antrag, als Mitglied des Fördervereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten.
2. Für Personen, die durch außergewöhnliche Zuwendungen oder andere besondere Leistungen dem Förderverein oder dem Literaturhaus „Uwe Johnson“ einen wertvollen Dienst erwiesen haben, ist eine Ehrenmitgliedschaft möglich. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer Urkunde besiegelt.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erworben.
4. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Beitragszahlung – erstmals fällig mit dem Beitritt für den laufenden Monat – verbunden. Über die Höhe des Monatsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die nähere Ausgestaltung der Beitragsentwicklung bleibt einer Beitragsordnung vorbehalten, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres,
 - c) durch Ausschluss.
6. Der Ausschluss auch der Ehrenmitglieder kann erfolgen bei Nichtzahlung des Monatsbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des beitragspflichtigen Monats oder wenn durch das Verbleiben das Ansehen oder die Ziele des Fördervereins gefährdet sind. Über das Vorliegen des Ausschlussgrundes entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5)
- b) der Vorstand (§ 6)

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der Stellvertretung einzuberufen. Der oder die Vorsitzende bzw. die Stellvertretung leitet die Sitzung. Es wird ein Beschlussprotokoll über die behandelten Themen geführt.
2. Den Sitzungsturnus, sowie das Antrags- und Rederecht regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen von mind. 40% der Mitglieder – eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und firstgerecht erfolgt. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Tätigkeitsbericht sowie die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand auf Antrag Entlastung.
6. Wahlen zum Vorstand, auch Ersatzwahlen, die Wahl der Rechnungsprüfer, Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fördervereins, bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
7. Die Wahlen zum Vorstand finden in offener Abstimmung, auf Antrag in geheimer Abstimmung statt. Alle übrigen Abstimmungen werden in offener Form durchgeführt.
8. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der oder dem Vorsitzenden
 - der oder dem Stellvertreter/in
 - der oder dem Schatzmeister/in
 - der oder dem Schriftführer/in
 - bis zu 4 Beisitzern oder Beisitzerinnen.

2. Zur Vertretung des Vereins gemäß §26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zu gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei einer der Unterzeichnenden Vorstandsmitglied und der andere Unterzeichnende der Vorsitzende bzw. der oder die Stellvertreter/in sein muss.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ersatzwahlen werden nach Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung durchgeführt.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
5. Der Vorstand hat die Satzungsziele zu befördern und mit den Mitgliedern des Fördervereins umzusetzen. Es werden Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Mitglieder zu Themenschwerpunkten gebildet.
6. Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung und legt sie zur Bestätigung auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen vor.

§ 7 Auflösung

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist darauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
2. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung den Liquidator.

§ 8 Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Anmeldung des Fördervereins beim Register oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlichen Schritte und Handlungen vorzunehmen.